Amtlicher Anzeiger

für Deutsch=



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 8. Oktober 1913.

Nr. 57.

Inhalt: Aufbebeing der Sperre über die Farm Siedentopf. — Rinderpest in der Herde des Pflanzers W. Krüger. — 2 Bekanntmachungen der Bergbehörde. – Aufhebung der Marktverordnung für die Ortschaft Muansa. — Verordnung betr. das Marktwesen im Beziek Muansa. — Marktgebührentarif für den Bezirk Muansa.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 25. Juli 1913 (A. Anz. Nr. 39/13) über den Ngorongorrokessel, Bezirk Aruscha, wegen Rinderpest verhängte Sperre ist für die Farm Siedentopf aufgehoben worden. Für den übrigen Teil des Kessels bleibt sie bestehen.

Daressalam, den 4. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 24146/13 V. B.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betr. die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über die Rinderherde des Pflanzers W. Krüger und die von ihr benutzte Weide wegen Verdachts der Rinderpest die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern, Schafen und Ziegen verhängt worden. Häute und sonstige Produkte dieser Haustiere dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts, unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen ausgeführt werden.

Daressalam, den 7. Oktober 1913. Der Kaiserliche Gouverneur Schnee.

J. Nr. 24214/V. B. 13.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Geseilschaft mit beschränkter Haftung Henrich A Brandt in Hamburg, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 4 eingetragenes Bergbaufeld Bertha in das Berggrundbuch des

Kaiserlichen Bezirksgerichts in Daressalam einzutragen — Amtl. Anz. vom 30. August 1913 Nr. 47 — sind bis zum 1. Oktober 1913 Widerspüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Die Eintragung kann daher gemäß Artikel 14, Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 27. Juli 1906 zur Kaiserlichen Bergverordnung und § 47 der Bergverordnung stattfinden.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 4. Oktober 1913. Kaiserliche Bergbehörde Humann.

J. Nr. 23921/13, IX.

Bekanntmachung.

Die Ostafrikanische Bergwerks- und Plantagen-Aktiengesellschaft in Berlin, Betriebsleitung Kibuku hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 843 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Kengere führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro am Nordabhange des Berges Kengere und stößt mit seiner südöstlichen Ecke an den nach Chifungwa führenden Weg. An der Ostseite des Feldes fließt in einiger Entfernung der Kengerebach vorbei. Die Längsrichtung des Feldes streicht von Süden nach Norden. Die Seitenlängen messen 180×300 m. Flächeninhalt 5 ha. 22 ar, 67 qm.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 20. November 1913 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den

Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 7. Oktober 1913. Kaiserliche Bergbehörde Humann.

J. Nr. 23793/13. IX.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Marktverordnung für die Ortschaft Muansa vom 26. April 1904 (A. Anz. Nr. 11), die Verordnung vom 17. Juli 1904 (A. Anz. Nr. 16) und die Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 13. Mai 1908 (A. Anz. Nr. 11) und 14. Juni 1910 (A. Anz. Nr. 21) treten mit dem 1. Dezember 1913 außer Kraft.

Daressalam, den 6, Oktober 1913. Der Kaiserliche Gouverneur Schnee.

J. Nr. 23213/13/HB.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. Nr. 63) wird hiermit für die Ortschaften Muansa, Schirati, Musoma, Usagara (Bukumbi) und Missungwi (Urima) und einen von der örtlichen Verwaltungsbehörde festzusetzenden Umkreis um dieselben verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land-und Forstwirtschaft, Fischerei und Viehzucht, sowie daraus hercestellte Lebensmittel, welche zum Kleinverkauf in den vorbenannten Orten zwecks Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung bestimmt sind, dürsen nur auf den Märkten der oben bezeichneten Ortschaften zum Verkauf gestellt werden.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse unterliegen der durch nachstehenden Tarif sestgesetzten, vom Verkäufer zu entrichtenden Marktgebühr.

§ 3.

Der Ankauf und Verkauf von Eseln, Pferden, Maultieren, Kamelen und Zugochsen, sowie von Kühen und Bullen, welche zur Zucht bestimmt sind, unterliegen den Vorschriften des § 1 nicht. Werden diese Tiere gleichwohl auf den Märkten gehandelt, so unterliegen sie auch den gemäß § 2 zur Erhebung gelangenden Gehühren.

Die auf den Markt gebrachten Erzeugnisse können, falls sich das Bedürfnis herausstellt, durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden. Es ist dafür eine Gebühr von 6 Heller für jede Rupic und 2 Heller für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 5.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1 von der örtlichen Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß die dem Marktzwang unterworfenen Erzeugnisse auch im Umherziehen gehandelt werden, ohne daß dadurch ihre Gebührenpflicht aufgehoben wird.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Rupie, im Nichtbeitreibbarkeitsfalle mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1913 in Kraft.

Muansa, den 4. September 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann Gun zert.

J. Nr. 23213/13. II. B.

Marktgebühren-Tarif für den Bezirk Muansa.

1. Für Verkaufsstände, an welchen Reis, Mehl, Zwiebeln, Maniok, Kartoffeln, Zuckerrohr, getr. Fische, Oel, Butter, Honig, Salz, Hirse, Mais, Früchte und sonstige Produkte feilgeboten werden, sür jeden Stand und Tag

2. Für Tabak und Zigaretten pro Stand und Tag

3. Für einheimische Seife pro Stand und Tag

3 Heller

4. Für jeden großen Topf Pombe . 25 Heller j 5. Für jeden kleinen Topf Pombe . 13 " 6. Für Feuerholz pro Last 2 "	mi de 9. Ge
7. Für Vieh und Geflügel:	pr Ve
a) für Großvieh pro Haupt 1 Rupie b) für Kleinvieh pro Haupt 13 Heller	•
c) für Geflügel pro Stück 2 "]
8. Falls Verkaufsstände für Kleider- stoffe in der Markthalle zur Ver-	J. Nr. 28

nietung gelangen, kommen für len Stand zur Erhebung . . . 50 Heller Gelegenheitsverkäufer zahlen 1 H. oro 1/2 Rp. des Wertes der zum Verkauf gestellten Ware. ansa. den 4. September 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

Gunzert.

23213/13. H. B.